

## Alle Unterschiede zum bisherigen Reglement auf einen Blick.

## Gesundheitspraxisversicherung

Für die Einzelheiten des Angebotes sind das entsprechende Reglement nach KVG sowie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) massgebend. Das vollumfängliche Reglement «Gesundheitspraxisversicherung» finden Sie unter den Downloads auf unserer Website: <a href="mailto:css.ch/avb">css.ch/avb</a>

	Bisher:	Neu ab 01.01.2023:
Art. 5	Prämien  Versicherte Personen erhalten einen Rabatt auf der Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Massgebend ist der jeweils gültige Prämientarif.	Prämien  Versicherte Personen erhalten einen Rabatt auf der Prämie der obligatorischen  Krankenpflegeversicherung. Massgebend ist der jeweils gültige Prämientarif. Die Rabatthöhe kann je nach gewähltem koordinierenden Arzt unterschiedlich sein.
Art. 7	Betreuung / Versorgung durch den koordinierenden Arzt Beanspruchen versicherte Personen ausserhalb einer Notfallsituation direkt ambulante oder stationäre Behandlungen ohne vorherige Anweisung durch ihren koordinierenden Arzt, tragen sie sämtliche damit verbundenen Kosten selber.	Betreuung / Versorgung durch den koordinierenden Arzt  Beanspruchen versicherte Personen ausserhalb einer Notfallsituation direkt ambulante oder stationäre Behandlungen ohne vorherige Anweisung durch ihren koordinierenden Arzt, erstattet die CSS die Kosten, respektive sanktioniert wie folgt:  a) Beim ersten Regelverstoss erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Verweis auf die Sanktionen im Wiederholungsfall.  b) Ab dem zweiten Regelverstoss hat die versicherte Person den Betrag von maximal CHF 500 pro Rechnung selber zu bezahlen. Der zufolge des Regelverstosses selber zu bezahlende Betrag wird nicht an die Franchise und an den Selbstbehalt angerechnet.  c) Ab dem zweiten Regelverstoss kann die CSS darüber hinaus ohne weiteres Zutun der versicherten Person auf den ersten des folgenden Monats eine Umteilung in die obligatorische Krankenpflegeversicherung der CSS vornehmen.  Die Kostenübernahme durch die versicherte Person berechnet sich auf sämtlichen im Zusammenhang mit dem Regelverstoss bezogenen Leistungen. Die Sanktion gilt unabhängig vom Verschulden, dem Zeitpunkt und dem Alter der versicherten Person.
Art. 13	Datenaustausch Mit dem Abschluss der Gesundheitspraxisversicherung erklären sich die versicherten Personen einverstanden, ihrem koordinierenden Arzt Einsicht in die für dieses Versicherungsmodell notwendigen Diagnose-, Behandlungs und Rechnungsdaten ihrer medizinischen Versorgung zu gewähren. Diese Versicherungsform erfordert zudem einen Datenaustausch zwischen dem koordinierenden Arzt, der CSS Kranken-Versicherung AG und allfälligen Dritten. Dabei handelt es sich um Diagnose-, Behandlungs- und Rechnungsdaten der versicherten Personen. Diese werden insbesondere Spezialisten, Spitälern und anderen im Rahmen der medizinischen und organisatorischen	Datenschutz  Der Datenschutz richtet sich nach dem KVG, dem ATSG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020. Bei der Gesundheitspraxisversicherung werden die notwendigen Gesundheits- und Vertragsdaten dem koordinierenden Arzt und allfälligen Dritten, insbesondere Spezialisten, Spitälern und anderen im Rahmen der medizinischen und organisatorischen Leistungserbringung involvierten Personen und Institutionen zwecks Durchführung des Vertrages oder bei einem Wechsel des koordinierenden Arztes bekannt gegeben. Diese Versicherungsform erfordert eine Bekanntgabe von Diagnose-, Behandlungs- und Rechnungsdaten der versicherten Personen an die

1

	Leistungserbringung involvierten Personen und Institutionen zwecks Durchführung des Vertrages oder bei einem Wechsel des koordinierenden Arztes bekannt gegeben.	CSS durch den koordinierenden Arzt und allfällige Dritte. Datenbearbeitungen der CSS werden zusätzlich in der Datenschutzerklärung der CSS erläutert (css.ch/datenschutz).
Art. 14		Gebühren  Die versicherte Person hat verschiedene Möglichkeiten, die Bezahlung ihrer Prämien und Kostenbeteiligungen gebührenfrei vorzunehmen. Gebühren, die bei Einzahlung am Postschalter oder an weiteren physischen Zugangspunkten der Post anfallen, kann die CSS der versicherten Person weiterverrechnen.

Folgende Artikel bleiben inhaltlich bis auf die Nummerierung unverändert: 15,16